

Wer trägt die Bestattungskosten?

Der Tod eines Menschen hat nicht nur zur Folge, dass der Erbe den Nachlass erbt, egal, ob dieser positiv oder negativ ist.

Grundsätzlich gehören auch die Beerdigungskosten nach § 1968 BGB zu den Kosten, die der Erbe trägt.

Existiert nur ein Erbe, so trägt er auch die Beerdigungskosten allein.

Bei einer Erbengemeinschaft aus mehreren Erben (sog. Miterben) bestehend, so tragen die Miterben entsprechend ihrer quotalen Erbanteile die Beerdigungskosten.

Wenn jedoch ein Dritter das Beerdigungsunternehmen beauftragt, die Bestattung des Erblassers vorzunehmen, so ist der Dritte grundsätzlich bereits aufgrund seines vertraglichen Auftrag mit dem Bestattungsunternehmen auch verpflichtet, die Bestattungskosten zu tragen, unabhängig davon ob er nun Erbe geworden ist oder nicht.

Der Dritte muss jedoch dann genau prüfen, von wem er seine verauslagten Bestattungskosten wieder zurückerhält.

Sofern ein Erbe existiert, kann er von diesem die Bestattungskosten zurückverlangen. Existiert jedoch kein Erbe (da z.B. fristgerecht das Erbe ausgeschlagen wurde), kann der Dritte lediglich aus den Grundsätzen der „Geschäftsführung ohne Auftrag“ von dem Bestattungspflichtigen die Bestattungskosten erstattet verlangen.

Wer ist jedoch bestattungspflichtig?

Die Bestattungspflicht ist im öffentlichen Recht geregelt. Für das Bundesland Brandenburg enthält § 20 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg eine gesetzliche Regelung.

Danach haben für die Bestattung die volljährigen Angehörigen in der folgenden Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehepartner,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Geschwister,
5. die Enkelkinder,
6. die Großeltern,
7. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft

In Abs. 2 ist der Fall geregelt, dass die für den Sterbeort örtlich zuständige Ordnungsbehörde für die Bestattung zuständig ist, sofern Bestattungspflichtige nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sind oder ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen und kein anderer die Bestattung veranlasst.

Sofern sich Streit über die Bestattungskosten anbahnt, sollte ein im Erbrecht spezialisierter Anwalt mit der Sache betraut werden.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Erbrecht